



Lindau (B)

LINDAUER STADTRECHT

Nr.II/13

**Rechtsverordnung der Stadt Lindau (B) über die Sperrzeit
von Gaststätten im Bereich „In der Grub / Hofstattgasse“
(Sperrzeitverordnung – SzV)
vom 28. März 2007**

Die Stadt Lindau (B) erlässt auf Grund von § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 149 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV) vom 22. Juli 1986 (GVBl. S. 295, BayRS 7130-1-W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 (GVBl. S. 539), folgende

Verordnung:

§ 1

(1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften, die entlang der Gasse „In der Grub“ sowie in der „Hofstattgasse“ liegen, beginnt werktags um 02.00 Uhr, vor Samstagen, Sonntagen und Feiertagen um 03.00 Uhr und endet jeweils um 06.00 Uhr. In der Nacht zum 01. Januar ist diese Sperrzeitregelung aufgehoben. Der genaue räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan vom 15.03.2007, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung für Schank- und Speisewirtschaften, für deren Betrieb bereits baurechtlich abweichende, noch kürzere Betriebszeiten gelten.

§ 2

Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe befristet und widerruflich abweichend von § 1 Abs. 1 die Sperrzeit verkürzt oder aufgehoben werden.

§ 3

Eine Sperrzeitverkürzung nach § 2 kann insbesondere widerrufen werden, wenn gegen geltende Jugendschutzbestimmungen verstoßen wird oder wenn geltende Lärmschutzbestimmungen nicht eingehalten und dadurch Beschwerden der Anwohner wegen Beeinträchtigung der Nachtruhe veranlasst werden.

§ 4

(1) Nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 des Gaststättengesetzes handelt ordnungswidrig, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schank- oder Speisewirtschaft duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt,

2. als Gast in den Räumen einer Schank- oder Speisewirtschaft über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.

(2) Nach § 28 Abs. 3 des Gaststättengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 5

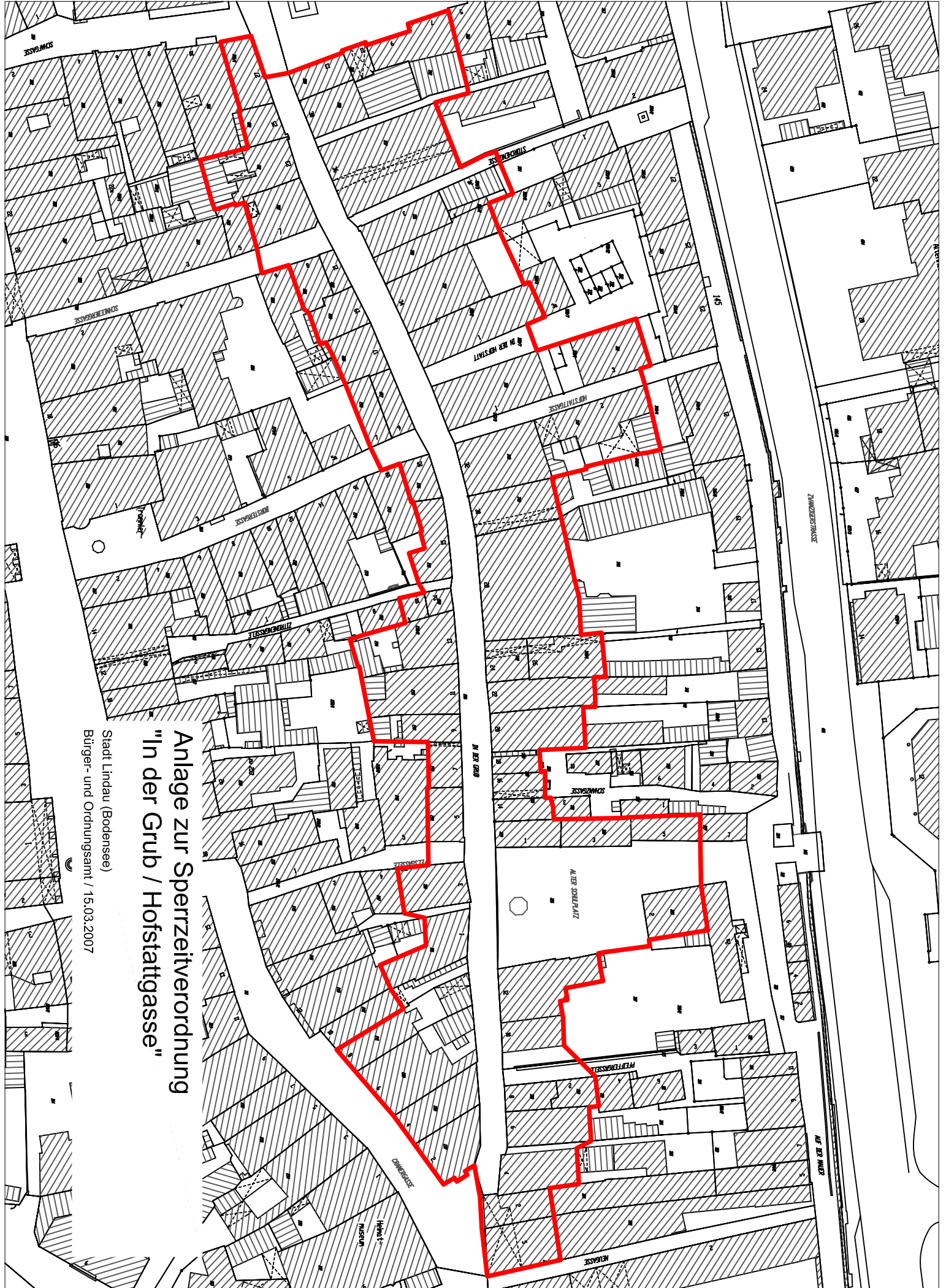
(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Lindau (B) in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Verfahrensvermerke:

Diese Verordnung wurde im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) – Lindauer Bürgerzeitung Nr. 15/2007 vom 13.04.2007 - amtlich bekannt gemacht.

Inkrafttreten:

Diese Verordnung trat am 14.04.2007 in Kraft.



**Anlage zur Sperzzeitverordnung
"In der Grub / Hofstattasse"**

Stadt Lindau (Bodensee)
Bürger- und Ordnungsamt / 15.03.2007